

Gebührenordnung

der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung Mittelrhein für die Zwischen- und Gesellenprüfungen

der Innungen für die bei der Kreishandwerkerschaft ein eigener Zwischen- und Gesellenprüfungsausschuss besteht.

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 49 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der nachstehenden Innungen folgende Gebührenordnung:

§ 1 - Gebührenordnung

(1) Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung Gebühr nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 - Schuldner der Gebühr

(1) Die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfung trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

§ 3 - Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 - Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) nach der für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 - Verjährung

Gebührenforderungen verjähren nach 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die § 146/149 Abgabeordnung Anwendung.

§ 6 - Gebührenverzeichnis

1.1	Zwischenprüfungsgebühr	200,00 €
1.2	Bei ausnahmsweiser Zulassung	245,00 €
2.1	Gesellenprüfungsgebühr	400,00 €
	- Fertigungsprüfung (eintägig)	240,00 €
	- Kenntnisprüfung (eintägig)	160,00 €
2.2	Gesamtprüfung (mehrtägig)	445,00 €
	- Fertigungsprüfung	267,00 €
	- Kenntnisprüfung	178,00 €
2.3	Bei ausnahmsweiser Zulassung	445,00 €
	- Fertigungsprüfung	267,00 €
	- Kenntnisprüfung	178,00 €
3.	Wiederholung einer Gesellenprüfung	
	- Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2	
4.	die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die o.g. jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Zwischenprüfungsgebühr in Höhe von 85,00 € und bei der Gesellenprüfungsgebühr (eintägig) in Höhe von 170,00 €, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind.	
5.	Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungseigene Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Bereich Mittelrhein, ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ablegt, wird die dort fällige Gebühr erstattet, bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1.1 und 2.1 genannten Beträge	

§ 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung Mittelrhein am 18. Februar 2014 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung am 13. März 2014 in Kraft.

gez. Thomas Brahm
Obermeister

gez. Helmut Weiler
Geschäftsführer